

## Klärschlammherzeuger trägt die Verantwortung

**Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung des Klärschlammes trägt der Klärschlammherzeuger. Das gilt auch dann, wenn Dritte mit der Beförderung oder der Auf- oder Einbringung des Klärschlammes beauftragt worden sind.**

Diese Klarstellung zählt zu den Änderungen des Bundesrates an der Klärschlammnovelle, die in die jetzt bekannt gemachte und damit geltende Fassung der Verordnung unverändert übernommen wurden.

Die Klarstellung ist wichtig, weil damit unterstrichen wird, dass die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung von der zuständigen Gebietskörperschaft nicht auf private Unternehmen, die z.B. mit der Durchführung der landbaulichen Klärschlammverwertung beauftragt werden, übertragen werden kann. Die Verpflichtung und Verantwortung bleibt letztendlich bei der Kommune.

Gleichwohl bedienen sich Kommunen zur Erfüllung ihrer Pflichten häufig privater Dienstleister, die die bodenbezogene Klärschlammverwertung nach den Vorschriften der Klärschlammverordnung in ihrem Auftrag durchführen.

### Externe Qualitätssicherung

Unabhängig davon, ob die bodenbezogene Klärschlammverwertung von der Kommune selbst durchgeführt oder die Aufgaben und Leistungen einem Privatunternehmen übertragen werden, ist es sinnvoll, sich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorschriften der Klärschlammverordnung durch eine externe Qualitätssicherung zu versichern.

Die Möglichkeit einer solchen Qualitätssicherung hat der Gesetzgeber in § 12 KrWG insbesondere für den Fall der bodenbezogenen Klärschlammverwertung vorgesehen. Die Kommune hat damit die Möglichkeit, bei der Ausschreibung von Leistungen vorzusehen, dass die Verwertung der Klärschlämme einer externen Qualitätssicherung unterstellt wird.